

der um sie verbreitet worden ist, droht sie heute fast zu versinken. Diese Idee, die einmal wie ein Licht aufgeflammt war, das aus dem Dunkel der Nachkriegszeit herauszuführen, alle Zerrissenheit zu überwinden und eine neue soziale Ordnung zu begründen schien, hat ihre Leuchtkraft schon zu einem großen Teile eingebüßt. Wann hat man aber von der Kanzel (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen) gehört, daß über die Gemeinschaftsidee gepredigt, ihr *christliches* Angesicht gezeigt, ihre Forderungen an die einzelnen Stände spezifiziert, über ihre konkrete Verwirklichung, über ihre Eingliederung in den gesamten Bau der sittlichen Weltordnung, über ihr Verhältnis zur Freiheit der Persönlichkeit gepredigt worden wäre?

Nur einige der wichtigsten Aufgabenbereiche der pastoral-sozialen Wirksamkeit konnten im Vorstehenden berührt werden. Immerhin dürfte die Bedeutung dieses Teiles einer zeitgerechten Seelsorge offenbar geworden sein. Leo XIII. hat mit größtem Nachdruck das Recht und die Pflicht der Mitwirkung der Kirche an der Lösung der sozialen Frage betont. Dieses Recht und diese Pflicht ist vor allem *ein Recht und eine Pflicht der Seelsorge*. Und wenn Leo sagte, daß *die soziale Frage* ohne die Mitwirkung der Kirche nicht gelöst werden kann, so bedeutet das vor allem auch, daß sie *nicht gelöst werden kann ohne die Seelsorge*.

Die Sterilisation auf Grund privater Autorität und auf Grund gesetzlicher Ermächtigung.

Von Dr Josef Grosam, Linz.

(Fortsetzung.)

6. Was haben die Vertreter der sittlichen Erlaubtheit gesetzlicher Zwangssterilisation zu ihren Gunsten vorzubringen?

Hören wir zunächst *die Verteidiger aus der Ecclesiastical Review!* P. Donovan sagt: Die Sterilisation ist erlaubt, aber nur unter gewissen Bedingungen, da sie leicht mißbraucht werden kann. Wie die Menschen freiwillig auf die Ehe verzichten können, so könne der Staat wegen der Gefahr des öffentlichen Wohles dort, wo es nottut, einen solchen Verzicht anordnen. Es handle sich zwar um Kranke, die aber zugleich eine Art von Verbrechern gegen das Gemeinwohl sind. Wenn der Staat für das Gemeinwohl Geisteskranke, Aussätzige absondern könne, also mit Recht die Freiheitsverkürzung verfüge, warum nicht auch

diese Operation? Der Grund, warum der Staat in gewissen Fällen über Leben und Freiheit der Untertanen verfügen könne, sei nicht in einer culpa theologica zu suchen, auch nicht in einem direkten Recht über diese Güter der Untertanen, sondern in der Notwendigkeit einer Sanktion und des Schutzes der öffentlichen Ordnung. Auf die Behauptung, der Staat könne keine Ehehindernisse schaffen, antwortet P. Donovan, es sei zweifelhaft, ob hier das trennende Ehehindernis der Impotenz oder bloß Sterilität vorliege und zudem sei es nur ein zeitweiliges.

P. Labouré sagt: Wenn auch ein Privatmann kein Recht habe, Sterilisation vorzunehmen, so könne der Staat, wenn der Einfluß auf den Willen des Betreffenden versage und wenn kein anderes Mittel ausreiche, die Vasektomie anordnen als ein notwendiges Präventivmittel, um das Gemeinwohl vor den Gefahren einer verkommenen Generation zu bewahren. Ein solches Individuum sei am Organismus des Staates, solange es zeugungsfähig sei, gleichsam ein tuberkuloses Glied, und wie der Arzt ein solches Organ entfernen dürfe, selbst wenn die Zeugungskraft verloren gehe, dürfe auch der Staat diese Operation vornehmen lassen.

Neoscholasticus beruft sich auf einen praktischen Fall, wo Sterilisation Vorteile biete, und auf Thomas II. II. q. 65, a. 1.

Auf diese Gründe ist nach dem Vorausgehenden leicht geantwortet. Dem P. Donovan kann man sagen: Daß der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohles freiwilligen Verzicht auf die Ehe als Bedingung zur Erreichung dieser oder jener Stellung anordnen könne, ist zweifellos richtig. Daraus folgt aber noch nicht das Recht auf Zwangssterilisation. Denn diese ist nicht bloß Forderung auf freiwilligen Eheverzicht, sondern zwangsweise Beraubung der Zeugungsfähigkeit, wenigstens vorübergehend, wenn nicht für immer. Einen solchen Eingriff in das Privatrecht des Einzelnen, der selbst die leibliche Unversehrtheit antastet, kann sich der Staat nicht erlauben ohne Rechtsverletzung. Man kann die Geisteskranken wohl eine Art Verbrecher gegen das Gemeinwohl nennen, aber sie sind deshalb noch nicht wirkliche Übeltäter, die Schuld auf sich geladen haben. Ohne Schuld ist aber ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, der die Person selbst antastet, auch dem Staate nicht gestattet. Er kann von seinen Bürgern, auch solchen, die unschuldig sind, das Opfer ihres Lebens für das Gemeinwohl verlangen (z. B. im Kriege), weil das bonum commune dem bonum privatum vorausgeht; das

ist aber nicht eine Verpflichtung, die für den Staatsbürger aus einer *lex humana* des Staates entsteht, sondern eine Pflicht des Staatsbürgers auf Grund des Naturrechtes, die der Staat durch seine Gesetze nicht schaffen, sondern nur urgieren kann. Durch seine positiven Gesetze einen Eingriff in die leibliche Integrität Unschuldiger anzuordnen, dazu steht dem Staate kein Recht zu. Auch die Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung gerade durch solche Gesetze zu schützen, wenn sich eine solche erweisen ließe (dieser Beweis wäre erst zu erbringen), gibt kein Recht, Rechtsverletzungen zu begehen. Der Staat hat erlaubte Mittel genug, die öffentliche Ordnung zu schützen und aufrecht zu erhalten; eine Notwendigkeit, innerlich Schlechtes zu tun, gibt es nicht. Auf die Frage, ob aus der Entkeimung Impotenz entstehe, wird im 3. Teil dieser Abhandlung geantwortet werden.

Dem P. Labouré kann man antworten: So wenig der Privatmann aus vorbeugenden Gründen Sterilisation an sich vornehmen lassen darf, so wenig hat der Staat ein Recht dazu. Denn er hat kein Recht, gegen das Sittengesetz zu handeln. Das Sittengesetz verbietet aber auch dem Staat, an den Bürgern eine mutilatio vornehmen zu lassen. Der Vergleich, wonach der Minderwertige im Staate einem kranken Glied gleichgestellt wird, beweist nichts; denn es ist eben ein bloßer Vergleich. Überdies ist gerade im entscheidenden Grunde die Gleichheit nicht vorhanden, sondern Verschiedenheit. Beim physischen Körper ist nämlich der Teil des Ganzen wegen da und darf und muß daher im Notfall geopfert werden, um das Ganze zu retten. Der Staatsbürger ist aber nicht des Staates wegen da, sondern umgekehrt, der Staat wegen des einzelnen Staatsbürgers. Also ist hinsichtlich der Rechte oder Pflichten, für das Ganze etwas zu opfern, aus dem Verhältnis des Teiles zum Ganzen allein nichts zu schließen. Überdies ist der Teil des physischen Körpers nichts Selbständiges, keine Persönlichkeit. Der einzelne Staatsbürger aber ist eine Persönlichkeit mit unantastbaren Rechten. Auch der Geisteskranke hat volle Persönlichkeitsrechte, wenn auch Rechtsbetätigung vielfach nicht möglich ist. Auch der Staat muß diese unantastbaren Rechte achten. Der Analogieschluß aus dem Verhältnis des Körperteils zum Ganzen auf das Verhältnis des einzelnen Staatsbürgers zum Staate schließt daher nicht.

Dem Neoscholasticus wäre zu antworten: Daß Sterilisation in einem besonderen Fall Vorteile zu bringen verspricht, mag zutreffen; nicht alles aber, was Nutzen bringt,

ist deshalb auch schon erlaubt. Wie der Diebstahl nicht, obwohl er dem Diebe Nutzen bringt, so auch die Sterilisation nicht, wenn sie auch noch so viel Nutzen brächte. Die Berufung auf Thomas beweist nichts hinsichtlich der Geisteskranken, weil in der angezogenen Stelle bei Thomas nicht von Geisteskranken, sondern von Verbrechern die Rede ist, die Rechte des Staates aber gegenüber Geisteskranken nicht die gleichen sind, wie gegenüber Verbrechern, da das Moment der Schuld fehlt.

Und nun zum *Hauptvorkämpfer der sittlichen Erlaubtheit der gesetzlichen Zwangsenteimung in Europa, zu Mayer!* Er hat schon in der Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge, 1926, S. 38 einen Artikel veröffentlicht: „Die Unfruchtbarmachung Geisteskranker“ und setzt sich in seinem Buche „Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker“, Herder 1927, wenn er auch praktisch vorläufig Entkeimung bis zum Schlusse seines Buches aus vielen Gründen ablehnt, doch sehr energisch für die theoretische Erlaubtheit derselben unter gewissen Umständen, wenigstens wenn ein Notstand des Staates sich einstellen sollte, ein. Da im Hauptinhalt und in der Haupttendenz zwischen Artikel und Buch volle Übereinstimmung herrscht und das Buch wahrscheinlich schon fertig vorlag, als der Artikel verfaßt wurde, da überdies die Summierung der Gründe im Artikel vom Verfasser selbst stammt, so möge es gestattet sein, die entscheidenden Teile dieses Artikels mit Weglassung aller für den Beweiskgang nebensächlichen Bemerkungen und Erweiterungen möglichst inhaltsgetreu wiederzugeben.

Nach einer geschichtlichen Einleitung über Sterilisationsbestrebungen und Schilderung der Methoden der Entkeimung kommt Mayer zur Stellungnahme der Moraltheologie gegenüber der Sterilisation. In der Verurteilung der auf private Autorität hin ausgeführten Sterilisation stimmt er mit den im ersten Teil dieses Artikels vertretenen Anschauungen überein, falls man nicht auf die abweichende Terminologie, sondern nur auf die Sache selbst schaut. Dann wendet er sich der Frage der sittlichen Erlaubtheit der staatlichen Zwangssterilisation zu und bejaht dieselbe unter gewissen Voraussetzungen. Als solche Voraussetzungen nennt er drei: Die tatsächliche Vererbung im konkreten Falle müßte völlig gesichert sein. Es muß ein Notstand des Staates vorhanden sein, so daß die Gesellschaft in Gefahr stünde und nicht anders als durch Sterilisation sich retten könnte. Weiter müßten alle anderen Mittel, die in der Sache helfen könnten: Ehe-

verbot, Erziehungs- und Strafmittel, Einsperrung und Deportation, nach Möglichkeit angewendet werden. Wenn alle versagen und die beiden anderen Bedingungen zutreffen, dann ist staatliche Zwangssterilisation erlaubt. Das wird nun zuerst im allgemeinen aus dem Überwiegen des bonum commune über das bonum privatum und dem Rechte des Staates auf den notwendigen Selbstschutz behauptet und dann wird auf die Kernfrage eingegangen: ob denn die Sterilisation Geisteskranker ihrer Natur nach schlecht sei, und es wird über die theoretische Frage folgendes gesagt: Wenn die Sterilisation ihrer Natur nach schlecht ist, so könnte sie niemals verteidigt werden. Kein noch so guter Zweck könne ein schlechtes Mittel heiligen. Auch die staatliche Autorität dürfe sich eines irrsich schlechten Mittels nicht bedienen, auch nicht um Gutes zu stiften. Die private Sterilisierung zu anderen als Heilzwecken (er sagt nach seiner Terminologie: die private direkte Sterilisierung) ist sicherlich ihrer Natur nach eine schlechte Handlung. Denn sie beraubt ein Individuum eines hohen Gutes, der Zeugungskraft, schädigt also seine körperliche Integrität aufs schwerste. Sie ist überdies als eines der radikalsten Antikonzeptionsmittel aufs schärfste zu verwerfen.

Aber für die gesetzliche Sterilisierung Abnormaler treten Gründe hinzu, welche den Charakter der Handlung wesentlich ändern und dadurch die innere Unsittlichkeit wahrscheinlich *ganz aufheben*. Der erste Grund ist ein *medizineller*: Wie die Sterilisation Privater, wenn sie zur Heilung eines Einzelkörpers dient, ihren unsittlichen Charakter verliert, so noch mehr die Sterilisation, welche für den ganzen Volkskörper medizinell wirkt, wie es wäre, wenn man Entkeimung anwenden müßte, um erblichen Veitstanz oder die genuine Epilepsie allmählich aus dem Volkskörper auszumerzen. Die Heilung des Volkskörpers stehe entschieden höher als die Heilung des einzelnen Körpers. Die Sterilisierung würde, wenn die Staatsgewalt sie anordnet, einen ähnlichen Charakter haben, wie das Impfen mit Kuhpocken, das zwar den einzelnen zunächst stark beschädige, aber den gesamten Volkskörper allmählich von der Pockengefahr zu befreien verspricht. Dadurch würde deren innere Schlechtigkeit aufgehoben und wäre genau so zu rechtfertigen, wie Thomas die Todesstrafe an Verbrechern rechtfertigte, II. II. q. 64, a. 2. Ihre sittliche Erlaubtheit würde so lange und so weit andauern, als die medizinelle Notwendigkeit für das Volksganze andauern würde. Freilich kann nur die staatliche

Autorität, niemals ein Privatmann, etwa ein privater praktischer Arzt, das Urteil darüber sprechen, ob Sterilisierung für die Erhaltung und Gesundheit des Volkskörpers notwendig ist oder nicht.

Der zweite Grund sei ein rechtlicher und liege in der Natur der Geisteskranken. Gleichwie man die staatliche Einsperrung gemeingefährlicher Menschen mit den Worten des Aquinaten rechtfertigen kann, Summa II. II. 65, a. 3, ad 3: „Homo, qui abutitur potestate sibi data, meretur eam amittere. Et ideo homo, qui peccando abusus est libero usu suorum membrorum, conveniens est incarcerationis materia“; während es sonst gilt: „Simpliciter aliquem includere vel ligare ad eum solum pertinet, qui habet disponere universaliter de actibus et vita alterius: Quia per hoc impeditur non solum a malis, sed etiam a bonis agendis“, so müsse man dasselbe sagen mutatis mutandis von der Sterilisation gemeingefährlicher Menschen. Die Gesellschaft hat die Obsorge und die Verantwortung für Geistesranke und irrsinnige Verbrecher zu tragen. Zunächst müßte der Staat allerdings Asylisierung anwenden. Denn die Beraubung der Freiheit erscheine allgemein, wenn auch nicht gerade dem einzelnen Irrsinnigen selbst, als das kleinere Übel gegenüber der Beraubung der Zeugungskraft. Erst wenn bewiesen ist, daß Asylisierung versagt, entweder weil sie allein nicht ausreicht oder nicht durchführbar ist, könnte die obrigkeitliche Gewalt auch zur Sterilisierung schreiten. Jedenfalls hat der Irrsinnige, namentlich der moralisch irrsinnige Verbrecher, das Anrecht auf die Zeugungskraft verloren und die für ihn verantwortliche Gesellschaft hat das Recht, ihn auch mit Gewalt an deren Gebrauch zu hindern.

Der dritte Grund liegt auch im Charakter der Irrsinnigen, ist aber mehr auf *moralphilosophischem Gebiete* zu suchen. Es muß bewiesen werden, daß die Vornahme einer Handlung zwar an einer geistig normalen Person sündhaft sein kann, daß aber dieselbe Maßnahme nicht unter allen Umständen sündhaft ist, wenn sie an einer geisteskranken Person vorgenommen wird. Wenn Thomas II. II. q. 65, a. 2, ad 3 von geistesgesunden Verbrechern sagt, daß sie ihre Menschenwürde verloren haben und daß deshalb die Tötung eines Verbrechers gut werden kann „sicut occidere bestiam: peior est enim malus homo quam bestia et plus nocet,“ so ist das analog Wort für Wort auf den sittlichen Zustand der moralisch Irrsinnigen anzuwenden: sie sind unter die Stufe des Tieres gesunken.

Das Tier lebt wenigstens nach Instinkten, sie nicht mehr. Sie werden von dämonischen Trieben hin- und hergeworfen und die Gesellschaft muß sich ihrer erwehren, wie man sich wilder Tiere erwehrt, mindestens durch Absperrung, und da diese nicht ausreicht, wäre die Gesellschaft nicht nur zur Sterilisation, sondern selbst zur Kastration berechtigt. Während also Vereitelung des Kindersegens bei geistig Normalen eine schwere Schuld bedeutet, an der sich der Staat nie beteiligen dürfte, ist die Naturordnung bei Geisteskranken längst durchbrochen. Ihr ganzes Leben ist ein fortlaufendes oder nur selten unterbrochenes, schamloses und bestialisches Sexualleben. Sie haben die Menschenwürde vollständig eingebüßt und es muß gegen sie nach Art der Tiere eingeschritten werden. Es gilt sowohl hinsichtlich der Sterilisation wie auch der Kastration wie auch für die Asylierung das Wort des Aquinaten II. II. q. 65, a. 1, ad 1: „Nihil prohibet, id quod est contra particularem naturam, esse secundum naturam universalem: sicut mors et corruptio in rebus naturalibus est contra particularem naturam eius, quod corrumpitur, cum tamen sit secundum naturam universalem. Et similiter mutilare aliquem membro, etsi sit contra particularem naturam corporis eius, qui mutilatur, est tamen secundum naturalem rationem in comparatione ad bonum commune.“

Den letzten Gedanken führt Mayer in seinem Buche, S. 106, noch anschaulicher aus: „Der Natur des geistig normalen Menschen entspricht das Recht, von seinen Gliedern freien Gebrauch zu machen. Seiner Natur ist die Fruchtbarkeit angemessen. Er ist demnach keine geeignete Unterlage, keine materia conveniens der direkten Unfruchtbarmachung. Der Gegenstand der Handlung, das Unfruchtbarmachen, steht also dem natürlichen Recht des freien Menschen, von seinen Gliedern freien Gebrauch zu machen und sein Geschlecht fortzupflanzen, entgegen. Anders ist die Rechtslage des Geisteskranken. Der Geisteskranke hat nicht das Recht, von allen seinen Gliedern freien Gebrauch zu machen. Er hat nicht das moralische Recht, Kinder zu erzeugen, seiner Natur entspricht grundsätzlich die Unfruchtbarkeit. Er ist nicht mehr eine ungeeignete Materie jener Handlung, die ihm die Fruchtbarkeit künstlich nimmt, sei es nun indirekt durch Absonderung, sei es direkt durch eine künstliche Maßnahme.“ Er führt das noch weiter aus und sagt dann S. 109: „Ob durch ihre Taten oder durch ihre abnormale Veranlagung allein: durch ihren außergewöhnlichen, unmenschlichen und asozialen Zustand haben sie einen Teil ihrer

Rechte eingebüßt; darauf nur kommt es an, daß ihre antisoziale Natur einer Korrektur bedarf.“

Was Mayer über die praktische Seite unserer Frage sagt, werden wir später berücksichtigen müssen.

Was ist nun zu dieser Argumentation, aus der die sittliche Erlaubtheit der staatlichen Zwangssterilisierung unter gewissen Bedingungen sich ergeben soll, *zu sagen*? Man muß gestehen, wenn man sie zum ersten Male vor Augen bekommt und über die Frage noch nicht eigens nachgedacht hat, macht sie Eindruck. Die Argumente scheinen gewichtig, Thomas wird reichlich zitiert und man ist zunächst gefangen.

Wenn man aber eingehend über die Frage nachdenkt, da drängt sich einem, anfangs leise und dann immer lauter, der Gedanke auf: *Ja, wenn diese Argumentation richtig ist, dann sind doch aus diesen Voraussetzungen nicht alle Folgerungen gezogen, die man ziehen könnte, die man ziehen müßte*, wenn die Argumentation richtig wäre. „Bei den Geisteskranken ist die Naturordnung ja längst durchbrochen“, sagt Mayer, „ihr ganzes Leben ist ein fortlaufendes oder nur selten unterbrochenes, schamloses, bestialisches Sexualleben“. Ja, hilft denn da die Sterilisation etwas? Geht dieses schamlose, bestialische Sexualleben nicht nachher auch noch weiter? Der Unterschied ist nur der, daß jetzt keine Nachkommen mehr entstehen, sonst bringt aber die Sterilisation auch keine Abhilfe. Will man wirklich gründlich abhelfen, dann muß man weiter gehen, dann muß man, wenigstens bei den unheilbar Geisteskranken, nicht, bloß sterilisieren, nein, man muß — Euthanasie treiben. Sonst hilft's ja doch nichts! *Wenn diese medizinellen Gründe* (Heilung des Volkskörpers), weil nur so Heilung erreicht werden kann, *Sterilisation gestatten*; — *wenn diese rechtlichen Gründe* (die Verantwortung der Gesellschaft für das Treiben unzurechnungsfähiger Irrsinniger) *Sterilisierung gestatten*, weil das, was sich der einzelne nicht erlauben dürfte, der Gesellschaft gestattet ist; — *wenn diese moralphilosophischen Gründe Sterilisierung gestatten* (weil das, was gegen die partikuläre Natur wäre, nicht unrecht ist, falls es von der öffentlichen Behörde angeordnet wird): *dann gestatten dieselben medizinellen, rechtlichen und moralphilosophischen Gründe nicht bloß Sterilisierung, sondern Euthanasie, weil eben nur diese, nicht aber die Sterilisierung wirksame Abhilfe schafft* gegenüber den Schädigungen des öffentlichen Wohles. Das Leben dieser Geisteskranken hat eben keinen vernünftigen Sinn mehr, sie sind auf die Stufe der Tiere herabgesunken

und daher: „Quamvis hominem in sua dignitate manentem occidere secundum se sit malum; tamen hominem insanum (so darf man nach Mayer sagen statt: peccatorem, wie es bei Thomas heißt) occidere potest esse bonum, sicut occidere bestiam: peior est enim insanus (statt malus) homo quam bestia et plus nocet.“ So Thomas, II. II. q. 64, a. 2, ad 3. Und so wäre die *katholische Moralthologie*, ohne daß sie es recht merkte und ahnte, auf den Standpunkt des alten Heidentums herabgesunken und man müßte wenigstens dem Staate die Tötung Nutzloser gestatten; wir wären glücklich bei der Anerkennung des modernen Schlagwortes von der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, bei der Euthanasie, angelangt.

Und eine solche Argumentation soll richtig sein?

Wo fehlt es denn?

Drei Dinge hat Mayer übersehen: 1. Die wichtige Unterscheidung zwischen *jus radicale* und *usus juris*. 2. Daß man, um die mit der Menschennatur gegebenen Rechte zu haben, nur die Anlage zur Vernünftigkeit, nicht den Vernunftgebrauch haben muß. Durch die Unfähigkeit, ein Recht richtig zu gebrauchen, geht nicht das Recht selbst verloren. 3. Alle die Stellen aus Thomas gelten von Verbrechern und können nicht auf unzurechnungsfähige und daher unschuldige Geisteskranken übertragen werden.

1. Er hat die wichtige Unterscheidung zwischen *jus radicale* und *usus juris* übersehen. Etwas anderes ist das Zeugungsrecht, etwas anderes der Gebrauch desselben. Das Zeugungsrecht ist dem Menschen mit der Menschennatur gegeben und darum auch, wie alle angeborenen Rechte, vom ersten Augenblick des Daseins an vorhanden. Dieses *Jus radicale* haben auch die Kinder und die Schlafenden und die Volltrunkenen und selbst die unheilbar Geisteskranken. Der erlaubte *usus juris* setzt freilich Vernunftgebrauch und eine Menge anderer Bedingungen voraus. Man kann ohneweiters zugeben: Ein unheilbar Geisteskranker, der die Herrschaft über seinen Zeugungstrieb verloren hat und denselben nicht vernunftgemäß und der Sittenordnung entsprechend gebrauchen kann, darf auch erlaubterweise, solange sein Zustand dauert, denselben nicht gebrauchen und darum können diejenigen, welche Verantwortung für das Treiben des Kranken haben, und wo das öffentliche Wohl das verlangt, auch der Staat, denselben an dem unsittlichen und gemeinschädlichen Gebrauch seines Zeugungsrechtes hindern. Der Staat darf alle geeigneten Mittel dazu anwenden, er darf aber nicht das *jus generandi*

selbst angreifen und daher auch nicht sterilisieren, denn Sterilisation ist ja nicht bloß Behinderung im Gebrauch, sondern Vernichtung des jus generandi selber.

Jus est facultas moralis alicuius agendi. Wenn ich jemand die physische Möglichkeit etwas zu tun, so radikal raube, daß er überhaupt nicht mehr in die Lage kommen kann, das nochmals zu tun, so habe ich ihm durch Vernichtung der physischen Möglichkeit auch die moralische Möglichkeit = sein Recht auf diese Tätigkeit, vernichtet. Die dauernde Sterilisation vernichtet dauernd, die vorübergehende nur zeitweilig das Zeugungsrecht.¹⁾

2. Wenn Mayer wiederholt behauptet, daß den Geisteskranken auch das jus generandi nicht zusteht, daß sie daher eine materia apta sterilisationis seien, so kommt das teilweise von der eben genannten Verwechslung, teilweise aber davon, daß er meint: *Weil die Geisteskranken infolge mangelnden Vernunftgebrauches nicht mehr in der Lage sind, von dem Zeugungsrechte einen richtigen Gebrauch zu machen, so verlieren sie dieses Recht selbst.* Das ist nun eine ganz sonderbare Ansicht, die da Mayer vorträgt, eine Ansicht, die weder dem Naturrecht entspricht noch in irgend-einer Gesetzgebung Anerkennung findet. Denn das Naturrecht verlangt dazu, daß jemand Rechtsträger, Rechtssubjekt sein könne, *nicht den Vernunftgebrauch, sondern nur die Anlage zur Vernünftigkeit.* Auch die unmündigen Kinder, auch die unheilbar Irr- und Blödsinnigen sind vom ersten Augenblick ihres Daseins an im Besitz gewisser Rechte, des Rechtes auf ihr Leben, ihre Gesundheit und Unversehrtheit ihrer Glieder, des Rechtes auf Sondereigentum u. s. w. So sagt Cathrein, Moralphilosophie, I, 627, wo er den Begriff der subjektiven Rechtsbefugnis behandelt, ausdrücklich: „Damit jemand Rechtsträger sein kann, ist erfordert, daß er Vernunft und freien Willen als Fähigkeiten besitze, aber nicht, daß er den Gebrauch dieser Fähigkeiten habe. Sonst müßte man selbst den Betrunkenen, Schlafenden und mehr noch den Irrsinnigen die Rechtsfähigkeit absprechen. Es genügt also, daß jemand die entfernte Fähigkeit der Selbstbestimmung habe, wenn dieselbe auch infolge äußerer Hindernisse gewissermaßen schläft. Diese fehlt den Kindern und Irrsinnigen nicht.“ Und etwas voraus, S. 626: „Es darf deshalb kein vernünftiges Wesen (gemeint ist nach dem Vor-
ausgehenden: kein mit der Anlage zur Vernünftigkeit aus-

¹⁾ Hürth unterscheidet in Stimmen der Zeit, Februarheft 1929, S. 373 noch genauer und einwandfreier: Das Recht zum Haben und das Recht zum Gebrauch der Zeugungsorgane.

gestattetes Wesen) von anderen als einfaches Rechtsobjekt, dem keinerlei Rechte zustehen, behandelt werden. Das verstößt gegen die Würde der Person und heißt ihn zu einem bloßen Mittel für Zwecke anderer Geschöpfe erniedrigen und so seiner ewigen Bestimmung entfremden.“ Das Naturrecht weiß also von einer solchen Rechtlosigkeit der Geisteskranken hinsichtlich ihrer angeborenen Rechte nichts.

Aber auch keine positiv menschliche Gesetzgebung: Jedes positive Recht setzt sich vielmehr die Aufgabe, diese angeborenen Rechte anzuerkennen und zu schützen: Unser österreichisches Gesetzbuch sagt z. B. im § 21: „Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder . . . dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen.“

Mayer aber belehrt uns hinsichtlich des Fortpflanzungsrechtes der Geisteskranken: „Sie haben durch außergewöhnlichen, unmenschlichen und asozialen Zustand einen Teil ihrer Rechte eingebüßt, sie sind *materia apta sterilisationis* geworden.“ Was vom Zeugungsrecht gilt, müßte doch in gleicher Weise von allen anderen angeborenen Rechten gelten, zu deren richtigem Gebrauche die Geisteskranken nicht mehr fähig sind, also sicher vom Eigentumsrechte, vom Recht auf Freiheit, vom Rechte auf ihre Glieder, schließlich auch vom Rechte auf das Leben selbst. Von all diesen Rechten können wenigstens die unheilbar Geisteskranken einen richtigen Gebrauch nicht mehr machen: Also wenigstens der Staat könnte aus Gründen des öffentlichen Wohles ohne jedes Unrecht ihr Eigentumsrecht beliebig konfiszieren oder auf andere übertragen, die einen besseren Gebrauch davon machen können; er könnte rasende Kranke, die anderen zu schaffen machen, schmerzlos lähmen lassen; er könnte schließlich alle unheilbar Geisteskranken einfach durch Euthanasie in ein besseres Jenseits hinüberbefördern. Ja, Mayer könnte es schließlich, obwohl er sich gegen diese Folgerung am meisten wehrt, auch dem Privaten nicht verwehren, solche Geisteskranke als rechtlos zu betrachten und beliebig dagegen vorzugehen. Wenn der heillos Irrsinnige keine *materia inepta sterilisationis* ist, dann kann ihn schließlich jeder Arzt, der es versteht, gerade so wie ein Versuchstier,

bei dem auch kein Recht verletzt wird, der Sterilisation unterwerfen. Denn gegen ein Recht, das der Geisteskranke nicht hat, kann sich auch niemand versündigen.

Oder meint Mayer etwa: Die Geisteskranken verlieren ipso facto durch den Mißbrauch, den sie, wenn auch ohne Schuld, mit dem Zeugungsrecht treiben, dieses Recht? Das dürfte *ebensowenig richtig* sein. Denn das *jus radicale* pflegt auch sonst bei Mißbrauch aus subjektiver Schuld nicht verloren zu gehen; daher noch viel weniger ohne dieselbe! Der leichtsinnige Verschwender, der sein Vermögen zu argen sittlichen Ausschweifungen mißbraucht, verliert deswegen doch nicht das Eigentumsrecht auf den vorhandenen Rest. Mißbrauch der Sprache durch Lüge oder Ehrenkränkung des Nächsten nimmt doch noch nicht das Recht auf die Sprache. Selbst ein bestechlicher Richter verliert doch, wenn er seine Amtsgewalt mißbraucht, noch nicht ipso facto, sondern höchstens durch richterliches Urteil seine Jurisdiktion. Wie kann man dann annehmen, daß durch einen Mißbrauch des Zeugungsrechtes, wenn er auch ohne Schuld vor sich geht, ipso facto Verlust desselben eintritt, so daß dann die staatlich angeordnete Sterilisation nicht mehr den Charakter der Körperverletzung hätte?

3. Das Dritte, was Mayer übersehen hat, ist: Daß *alle Stellen*, die er als Beweisstellen aus *Thomas* zitiert, *von Verbrechern und nicht von Geisteskranken und psychopathisch Minderwertigen handeln*. Q. 64, a. 2 trägt die Aufschrift: „Utrum licitum sit, occidere peccatores“ und nach dem *corpus articuli* handelt es sich nicht um rein innerliche Sünden, sondern um solche, welche das Zusammenleben der Menschen in Gefahr bringen. Ebenso der ganze Artikel 3 der q. 65, wie sich ja aus den oben angeführten Zitaten ergibt. Daß man das, was von Verbrechern gilt, nicht einfachhin auf unschuldige Geisteskranken anwenden darf, hätte Mayer auch art. 1 der q. 65 (Mitte des *corpus articuli*.) sehen können, wo die mutilatio nur als erlaubt bezeichnet wird: in quantum alicui infertur in poenam ad cohibitionem peccatorum. Was herauskommt, wenn man q. 65, a. 3, ad 3 von Geisteskranken versteht, habe ich oben schon gezeigt: Es wäre nicht mehr und nicht weniger als das Recht der Euthanasie für alles lebensunwerte Leben bei *Thomas*!!

Die Hauptargumente für die gesetzliche Zwangssterilisation bei Mayer sind also alle *nichts wert*, weder die medizinellen noch die rechtlichen noch die moralphilosophischen Gründe! Es ist sehr schade, daß ein Buch, das

sonst so gehalt- und wertvoll ist, in seiner Haupttendenz als verfehlt bezeichnet werden muß!

Was er sonst nebenbei an Argumenten bringt, hält ebenfalls nicht stand. Aus dem Überwiegen des bonum commune über das bonum privatum und aus dem Recht des Staates auf Selbstschutz läßt sich die gesetzliche Zwangssterilisation ebenfalls nicht ableiten. Wohl hat aus diesem Grunde der Staat ein Recht, Darangabe des Lebens im Notfalle vom Staatsbürger zu verlangen; dieses Recht hat aber nicht der Staat durch sein positiv menschliches Gesetz geschaffen, sondern es handelt sich da um eine Pflicht der Staatsbürger aus dem Naturrecht, die dann allerdings den Trägern der Staatsgewalt ein Recht gibt, Hinopferung des Lebens zu verlangen. Diese Befugnis des Staates ist aber etwas ganz anderes als sein Recht, durch sichernde Maßnahmen die unzweifelhaft durch Naturrecht gegebenen und vom Staate zu schützenden Privatrechte des Bürgers zu beschränken. Da es sich um eine Verpflichtung ganz anderer Art handelt, ist ein Schluß a maiore ad minus nicht zulässig. Das Recht des Selbstschutzes hat der Staat zweifellos. Jedoch folgt daraus kein Recht, innerlich Schlechtes zu tun. Auch die medizinelle Heilung des Volksganzen gibt kein Recht dazu. Das auch oben in Punkt 2 des 2. Teiles anerkannte Recht, durch Sterilisation vielleicht eine Heilung des Volkskörpers von Veitstanz und Epilepsie herbeizuführen, muß anders begründet werden. Die Gleichstellung der prophylaktischen Sterilisation mit Kuhpockenimpfung stimmt ebenfalls nicht. Durch den staatlichen Impfwang wird nicht bloß allmähliche Heilung des Volkskörpers von Blatterngefahr, sondern auch Immunisierung des Einzelnen herbeigeführt, es handelt sich also um eine heilende Handlung, während auch die gesetzlich gestattete oder angeordnete Sterilisation aus prophylaktischen Gründen eine Körperverletzung bleibt.

Schließlich noch ein kurzes Wort über das Notstandsrecht des Staates, das bei Mayer eine so große Rolle spielt, daß nach dem Inhaltsverzeichnis auf mehr als 20 Seiten darüber gehandelt wird! Dieses Notrecht oder Notstandsrecht ist ein Spezifikum Mayers, das sich bei anderen katholischen Autoren nicht findet. Nach Mayer, S. 126, ist dieses Notrecht „die tiefste und zugleich einzige Rechtsquelle, aus welcher die sittliche Befugnis für alle mit unserem Problem innerlich zusammenhängenden staatlichen Maßnahmen fließt: nämlich das Recht der Hinrichtung von Verbrechern, das Recht der Bestrafung und Einsperrung

schuldiger Personen, aber auch das Recht der Einsperrung und Unfruchtbarmachung unschuldiger äsozialer Geisteskranken“.

Nach Mayer wäre also der Umfang der staatlichen Gewalt so zu bestimmen: So viel hat die Staatsgewalt an Rechten, als der Notzustand des Staates verlangt. Sobald etwas vom bonum commune gefordert wird, hat die Staatsgewalt auch das Recht dazu. Ja, Mayer wagt sogar die Behauptung (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge, 1926, S. 54): „Die Hinordnung der Sterilisation zur Aufrechthaltung des bonum commune hebt die innere Unordnung und selbst den inneren Kontrast der Sterilisation zur Naturordnung und zur Ordnung der Sittlichkeit wieder auf. Also kann man nicht mehr von einer Unsittlichkeit der gesetzlichen Sterilisation oder Kastration sprechen, falls sie zur Aufrechthaltung und Rettung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit notwendig werden sollte.“

Das ist eine Auffassung, die zu den fürchterlichsten Folgerungen führen müßte und Mayer schließlich in Widerspruch mit sich selbst bringt. Denn wenn bei der Frage, ob die Staatsgewalt das Recht zu dieser oder jener Maßnahme hat, einzig nach dem Gesichtspunkt zu entscheiden ist, ob die Staatsgewalt in diesem oder jenem Ausnahmefall oder Notstand dieses Recht braucht, wenn man sich um sonst gar nichts zu kümmern hat, nicht um die Rechte des einzelnen Staatsbürgers, die durch eine solche Maßnahme verletzt werden, nicht um die Rechte anderer zu recht bestehender Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn nach Mayer sogar die Hinordnung und Notwendigkeit einer Maßnahme ad bonum commune dieser Maßnahme die innere Schlechtigkeit nimmt — denn was von der prophylaktischen Sterilisation gilt, das würde wohl auch von jeder anderen in sich schlechten Maßnahme gelten —: dann ist wahrlich die Staatsgewalt unumschränkt; dann ist nicht mehr der Staat für den Staatsbürger da, sondern umgekehrt der Staatsbürger wegen des Staates; dann ist alles, was zum Staatswohl notwendig ist, auch sittlich erlaubt; dann kann die Staatsgewalt in jedem Kompetenzstreit in rebus mixtis sich auf die Notwendigkeit für das bonum commune berufen und darum alle Vollmachten für sich in Anspruch nehmen; dann ist auch nicht mehr wahr, was Mayer selbst im oben erwähnten Artikel der Bonner Zeitschrift und oft in seinem Buche betont: Auch die Staatsgewalt darf sich eines schlechten Mittels nicht bedienen, um Gutes zu stiften.

Denn in dem Augenblick, wo die Staatsgewalt das in sich schlechte Mittel wegen seiner Notwendigkeit für das bonum commune anwendet, verliert es ja seine innere Schlechtigkeit und den Widerspruch mit der Sittenordnung und wird sittlich gut!

Es ist also eine verhängnisvolle Auffassung, die Mayer da vertritt. Kein Autor, der an die Konsequenzen denkt, wird es wagen, ihm so weit zu folgen.

Gewiß ist die Notwendigkeit einer Maßnahme für das bonum commune bei der Lösung der Frage, ob die Staatsgewalt ein bestimmtes Recht hat oder nicht, im allgemeinen entscheidend. Auch das ist zuzugeben, daß in Zeiten der Not manches mehr notwendig werden kann und daher auch von den Inhabern der Staatsgewalt angeordnet werden darf als in anderen Zeiten und unter normalen Verhältnissen. Aber *das einzig Entscheidende ist die Notwendigkeit einer Maßregel für das bonum commune nicht*. Bevor man aus der Notwendigkeit für das bonum commune das Recht der Staatsgewalt zu dieser Maßregel folgern darf, muß zweierlei feststehen: daß die Maßnahme sich nicht auf etwas innerlich Schlechtes bezieht (denn zu innerlich Schlechtem gibt Gott niemand, auch der Staatsgewalt keine Vollmacht); auch weiterhin, daß das Verfügungsrecht in dieser Sache von Gott nicht schon an jemand vorher und unabhängig von der Staatsgewalt übergeben wurde, wie z. B. das Erziehungsrecht an die Familie oder das Recht über die Ehen der Katholiken an die Kirche (denn Gott ist ein Gott der Ordnung und will, daß jeder nur auf dem ihm zustehenden Gebiete sich betätige und nicht in die Rechte anderer hinübergreife). Erst wenn *diese beiden Vorfragen* gelöst sind, kann aus der Notwendigkeit einer Anordnung für das öffentliche Wohl die Berechtigung der Staatsgewalt zu dieser Maßnahme gefolgert werden.

Es bleibt also dabei: jede aus prophylaktischen Gründen hin vorgenommene Sterilisation ist ebenso wie die Tötung eines Unschuldigen oder eine Körperverletzung, die nicht zur Heilung des ganzen Körpers vorgenommen wird, etwas gegen das Naturrecht Verstoßendes oder anders ausgedrückt, etwas innerlich Schlechtes. Innerlich Schlechtes zu gestatten oder gar anzuordnen, hat auch die Staatsgewalt keine Vollmacht. Das gilt sowohl vom Geistesgesunden wie vom Geisteskranken, sowohl in normalen Zeiten wie in Zeiten der Not.

Alles, was *verschiedene Autoren* bei verschiedenen Anlässen *gegen die staatliche Zwangssterilisierung* angeführt

haben: Daß sie *widernatürlich* sei, Mayer, S. 342, daß das *Verfügungsrecht* über seine Glieder, besonders über die *Zeugungskraft*, zu den *allerpersönlichsten Rechten des Individuums* gehöre, in das sich der Staat niemals einmischen dürfe, S. 346, daß sie ein *Eingriff in das Herrschaftsrecht Gottes* sei, S. 352, daß sie eine *schwer sündhafte Verstümmelung*, S. 355, daß sie *ebenso abzulehnen sei wie die Angriffe auf das ungeborene und werdende Leben*, S. 362, alle diese Gründe behalten darum ihre volle Wucht, so sehr auch Mayer sich bemüht, sie abzuwehren, weil der behauptete Unterschied zwischen der Sterilisation Geisteskranker und Geistesgesunder eben nicht zutreffend ist.

7. Es wäre noch vieles aus Mayer selber gegen die staatliche Zwangssterilisierung wenigstens jetzt, unter den heute noch in Europa herrschenden Verhältnissen, anzuführen. Denn Mayer schließt ja sein Buch mit den Worten: „Es geht aus unserer ganzen Abhandlung mit aller Deutlichkeit hervor, daß praktisch eine gesetzliche Regelung der Sterilisierung Geisteskranker gegenwärtig sicher verfrüht, unzweckmäßig und undurchführbar, infolgedessen auch praktisch unerlaubt und sittlich verwerflich wäre.“ Und während des ganzen Buches betont er immer wieder: „Praktisch sind Sterilisationsgesetze dermalen noch sicher abzulehnen.“ Wir wollen also noch der Vollständigkeit halber die *wichtigsten praktischen Gegengründe aus Mayer* hören. Es sind vornehmlich drei: A. *Die notwendigen Voraussetzungen zur richtigen Durchführung fehlen noch.* B. *Ein nennenswerter Nutzen ist aus solchen Gesetzen überhaupt nicht zu erwarten.* C. *Wenn er zu erwarten wäre, müßte erst der Nachweis erbracht werden, daß die übrigen, weniger tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Mittel nutzlos geblieben sind, was kein Staat gegenwärtig hinreichend nachweisen kann.*

A. *Die notwendigen Voraussetzungen für die richtige Durchführung solcher Gesetze fehlen noch*, auch die Erlaubtheit solcher Anordnungen im allgemeinen vorausgesetzt.

a) Eine solche Voraussetzung wäre doch wohl, daß die *etwa angeordnete Sterilisation hinreichend sicher im Erfolg wäre*. Das trifft nun hinsichtlich der *Röntgen- und Radiumbestrahlungen* sicher nicht zu, wie schon oben angegeben wurde: Man weiß weder den Eintritt der Sterilität noch ihre Dauer. Von den blutigen Operationen scheint bloß der *kombinierte Samenleiterschnitt hinreichend sicher im Erfolg zu sein*, schon nicht in gleichem Maße die *bloße Samenleiterunterbindung*, die sonst den Vorteil leichter Wiederherstellbarkeit hätte. *Überraschend unsicher* ist der

Erfolg bei den operierten Frauen. Ovulum und sperma haben nämlich den unwiderstehlichen Drang zur Wanderung und finden manchmal jeden erdenklichen Durchgang und Ausgang und jeden möglichen Weg zur Vereinigung. Auch bei einer sehr sorgfältig ausgeführten Operation können die Nähte kaum so gut geschlossen werden, daß sich nicht eine oder die andere kleine Öffnung ergäbe. Manchmal zersetzen sich die Fäden und der Kanal wird passierbar. Ein anderes Mal wachsen die zerschnittenen Gewebe wieder zusammen und bilden einen neuen Durchgang. Verwachsungen und Eiterungen verhelfen zu neuen Öffnungen. Wenn auch die Tubenenden hinter das Bauchfell verlagert sind, so schlüpfen sie infolge ihrer Feinheit da und dort wieder aus ihrer Umklammerung und die ovula finden wieder den Weg in die Bauchhöhle. Auch der Einschluß der Ovarien in eine aus Mutterband und benachbarten Häuten gebildete Hauttasche scheint nicht völlig sicher. Die medizinische Literatur weiß (siehe Mayer, S. 232 ff.) erstaunlich viele Fälle, in denen trotz des Tubenschnittes und gleichzeitiger Tubenunterbindung später Schwangerschaft eintrat, und zwar vorwiegend extrauterine Schwangerschaft, welche für die Mutter Lebensgefahr und für das zu erwartende Kind sicheren Tod und Verkümmern oder Verkrüppelung bedeuten. Das war nicht bloß so, als man mit diesen Operationen anfang — da gab es Mißerfolg über Mißerfolg —, auch heute betragen die Versager nach Aussage medizinischer Autoritäten (siehe Mayer, S. 233 und 234, Anmerkungen) gegen 7%. „Das ist (nach Mayer, S. 234) entschieden zu viel des Mißerfolges, um den Geisteskranken eine so gefährliche, kostspielige und nicht unschädliche Operation zuzumuten oder gar um staatliche Maßnahmen darauf aufzubauen. Sollte eine großzügige gesetzliche Regelung jemals durchgeführt werden, so müßte erst ein nach menschlicher Berechnung sicheres Entkeimungsverfahren bekannt sein.“

b) Als notwendige Voraussetzung, damit prophylaktische Sterilisation (ihre Erlaubtheit im allgemeinen vorausgesetzt) im einzelnen Falle ohne Verletzung des Sittengesetzes zur Anwendung kommen könnte, muß weiter angesehen werden *ein hinreichend sicheres Urteil über die Vererbung degenerierter Anlagen im Zeugungsfalle*. Aber auch um diese Sicherheit schaut es jetzt noch durchwegs sehr schlecht aus.

Die Vererbungswissenschaft ist noch eine junge Wissenschaft und wenn sie auch schon Erhebliches geleistet hat, so steht sie doch erst am Anfang ihrer Forschungen:

Sie ist heute sicher noch nicht so weit, um im einzelnen Fall sagen zu können: Hier wird Vererbung dieser verhängnisvollen Erbanlagen eintreten, wenn nicht die Zeugung verhindert wird.

Weist nämlich ein bestimmter Mensch Schwachsinn oder irgendeine andere Form der Geisteskrankheit auf, so muß zuerst festgestellt werden, ob er sie selbst mit oder ohne Schuld erworben, durch unglückliche Lebensschicksale, durch Unsittlichkeit, durch Syphilis oder Alkoholmißbrauch u. s. w.; oder ob die Krankheit bei ihm eine Folge einer Keimvergiftung (eine exogene Entartung) ist, die sich die Eltern aus eigener Schuld (durch Unsittlichkeit, Alkoholmißbrauch u. s. w.) zugezogen haben; oder ob er sie schon von seinen Eltern (oder bei rezessiven Anlagen von seinen Großeltern) als endogene Erbanlage überkommen hat. Nur wenn das letztere mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, könnte man an eine so tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Operation denken, wie es die Sterilisation ist. Solch eine Feststellung ist aber heute noch in sehr wenigen Fällen möglich. Wo sie dennoch gelingt, müßte eine zuverlässige Prognose hinsichtlich der Vererbungsgefahr versucht werden. Da gibt es abermals unüberwindliche Schwierigkeiten; denn erbbiologische Forschung hat bei den meisten Familien noch gar nicht angefangen oder ist wenigstens über die Anfänge nicht hinausgekommen; es ist daher eine Sicherheit über die bei den Vorfahren vorhandenen Erbanlagen fast nie zu gewinnen. Wenn sie auch in einem besonders günstigen Falle dennoch gewonnen würde, so ist die heutige Psychiatrie bei den meisten Minderwertigkeitsformen noch nicht so weit gekommen, zu wissen, ob es sich um eine dominante oder rezessive Eigenschaft handelt. Rezessive Erbanlagen werden nämlich manchmal im Zusammentreffen mit dominanten in einer Generation latent und verschwinden unter günstigen Verhältnissen manchmal ganz. Wie kann man da im einzelnen Fall mit einer halbwegs ausreichenden Wahrscheinlichkeit sagen, daß in diesem oder jenem Falle die Weiterfortpflanzung dieser oder jener Geisteskrankheit stattfinden werde?

Mayer schreibt daher selbst S. 79: „Die Fachmänner sind sich jedenfalls darüber einig, daß man heute noch in keinem einzigen bestimmten Falle eine ganz bestimmte Aussage machen kann; unter den unzähligen Möglichkeiten von Genekombinationen (Kombinationen der Erbanlagen) kann aller Wahrscheinlichkeitsrechnung zum Trotz eine ganz andere Kombination als die erwartete

eintreten. Es kann darum heute sicher noch nicht berechnet werden, daß die Kinder diese oder jene Erbanlage eines Elternteiles bekommen werden, oder wie viele Kinder belastet sein werden, in welcher Reihenfolge oder mit welcher Stärke. Das kann heute noch nicht einmal bei den schwersten und schrecklichsten Arten der Krankheit vorausgesagt werden, selbst nicht bei solchen, die fast nur auf dem Wege der Vererbung sich fortpflanzen, um so weniger bei der großen Anzahl von psychopathischen Krankheiten, die übrigens sehr oft hart an der Grenze zwischen Normal und Anormal liegen. Erst recht nicht kann man die Vererbungsaussichten feststellen, wenn man den anderen Ehegatten, bzw. dessen Erbanlagen noch gar nicht kennt; denn je nach der Zusammensetzung von dominanten und rezessiven, von guten oder schlechten Keimchromosomen des Ehepartners wird das zu erwartende Kind so oder anders veranlagt sein.“

Solange aber nicht in einzelnen Fälle mit Sicherheit oder wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß nur eine degenerierte Nachkommenschaft zu erwarten ist, bleibt es eine schwere Rechtsverletzung gegenüber dem einzelnen Staatsbürger, wenn er zwangsweise der Sterilisation unterzogen wird, auch dann, wenn man die sittliche Erlaubtheit der prophylaktischen Zwangssterilisation verteidigen könnte. Wenn sie trotzdem von so vielen Staaten angeordnet wurde, so war das nur möglich, weil man aus der angenommenen Nützlichkeit für das Gemeinwohl die sittliche Erlaubtheit ableiten zu können glaubte, weil man also utilitaristischen Sittlichkeitsprinzipien folgte.

B. Es ist aber auch um die Nützlichkeit oder den Erfolg solcher Sterilisationsgesetze herzlich schlecht bestellt.

Aus der Erfahrung kann etwas Zuverlässiges darüber bisher nicht gesagt werden. Die amerikanischen Gesetze dieser Art bestehen noch viel zu kurze Zeit, als daß man Endgültiges feststellen könnte.¹⁾ Wohl sagen Kenner amerikanischer Verhältnisse, daß der praktische Erfolg derselben ein klägliches sei. Eine Abnahme der Geisteskrank-

¹⁾ Soeben ist ein Buch „Sterilisierung zum Zwecke der Aufbesserung des Menschengeschlechtes“ von E. S. Gosney, Präsident der Stiftung für Verbesserung des Menschengeschlechtes in Pasadena (Kalifornien), und Paul Popenoe, Direktor des Institutes für Familienforschung in Los Angeles (Kalifornien), deutsch von Dr Burchardi, Verlag Markus u. Weber, Berlin und Köln, erschienen, das für Sterilisierung sehr Propaganda macht. Beweise jedoch dafür, daß durch die bisherigen Sterilisationsgesetze in Amerika besondere Erfolge erreicht worden wären, sind daraus nicht zu entnehmen.

heiten war jedenfalls noch nicht nachzuweisen in jenen Staaten, welche Sterilisationsgesetze haben. Das geben auch viele Verteidiger derselben zu, schieben aber die Schuld auf die mangelhafte Ausführung. Wo hat aber diese ihren Grund? In der Unnatur dieser Gesetze und in den Schwierigkeiten, die in der Sache selber liegen.

Ein nennenswerter Erfolg ist aber von vornherein nicht wahrscheinlich. Denn für die praktische Ausführung der Sterilisierung kommen die Geisteskranken in der Regel so lange nicht in Betracht, solange sie in der Freiheit leben.¹⁾ Weder die Geisteskranken selber noch die Angehörigen oder Verwandten machen gern einen Sterilisationsantrag. Wenn er von fremder Seite gemacht würde, würden sich in vielen Fällen die Nahestehenden wehren, und welcher Richter oder Arzt hat eine Freude, wenn er einen solchen Antrag zu entscheiden hat? Es handelt sich also ausschließlich oder wenigstens in der überwiegenden Anzahl von Fällen um Geisteskranke, die in der Anstalt leben. Auch von diesen sind wieder jene auszuscheiden, die infolge exogener Ursachen (seelischer Erschütterung, Schicksalsschlägen, Kriegsbeschädigungen, Alkoholmißbrauch, Syphilis u. s. w.) krank geworden sind. Erfahrungsgemäß sind das nach Mayer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit²⁾ etwa 40—50% aller Inhaftierten. Durch die moderne psychiatrische Heilkunde werden etwa 40% aller Inhaftierten geheilt oder gebessert in die Freiheit entlassen. Die allerwenigsten davon dürften erblich belastet sein, weil der erblichen Belastung meist Unheilbarkeit eigentümlich ist. „Da nun“, schreibt Mayer, S. 240, „ohnehin nur etwa 30—40% erblich belastet sind und die meisten von ihnen lebenslänglich im Asyl bleiben, wie viele kämen da noch für die staatliche Maßnahme in Betracht? Würden von den 150.000 Anstaltsinsassen Deutschlands im ganzen auch nur 5000 erbliche, zeugungsfähige Geisteskranke vor ihrer Entlassung zur Sterilisierung verurteilt werden können? Und selbst bei diesen Wenigen würde die verderbliche Keimentartung erst aus den Anfällen ihrer Kinder zu beweisen sein, also erst dann, wenn es zu spät ist, wenn die kranken Kinder schon da sind. Ob da auch nur 100 anormale Kinder im Jahr verhütet werden könnten?“

¹⁾ Diese Meinung vertritt auch Bonhoeffer, zitiert in der Bonner Zeitschr. f. Theol. u. Seelsorge, 1926, S. 46.

²⁾ Die Zahlen sind sehr umstritten, siehe Mayer S. 5, Anmerkung 3 und S. 76, Anmerkung 3.

Nach Mayer, S. 262, hat „Clarke an Hand der Aufnahmen im Long-Grove-Asylum vom Jahre 1910 berechnet, daß von 324 Männern trotz gesetzlicher Sterilisierung nur drei nicht geboren worden wären, denn alle anderen (321) geisteskranken Deszendenten wurden vor der Aufnahme des Elters in die Anstalt geboren. Zu ganz ähnlichem Resultat kam Daniel mit dem Krankenmaterial des Hanwell-Asylums von 1909/1910: hier wären von den 810 Patienten durch Sterilisierung nur 5 nicht geboren worden. Mott berechnete, daß das Unfruchtbarmachen von 529 Geistesgestörten nach dem ersten Ausbruch der Krankheit die Geburt von nur einem Zwölftel ihrer 590 früher oder später erkrankten Kinder, also nur etwa 50 solcher Geburten verhindert hätte.

Man mag diese Zahlen im einzelnen hinsichtlich ihrer Richtigkeit nicht als vollberechtigt gelten lassen, *soviel ergibt sich* aus diesen Zahlen doch, *daß der Erfolg staatlicher Sterilisationsgesetze bei Geisteskranken ein sehr geringer sein wird.* Daher äußern sich auch erfahrene Fachleute, wie z. B. Prof. Bonhöffer in Berlin und Gustav Aschaffenburg, Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik in Köln, sehr skeptisch hinsichtlich der praktischen Bedeutung der oben erwähnten Boetersschen Forderungen, siehe Mayer, S. 264.

Wenn man sich fragt, woher es denn dann kommt, daß trotz dieser vorausgesehenen Erfolglosigkeit doch viele berühmte Psychiater und Ärzte die Sterilisation dennoch „als eine notwendige Maßnahme der Zukunft“ ansehen und mit Aschaffenburg erwarten, „daß die Verhinderung der Fortpflanzung eines entarteten Stammes über kurz oder lang Allgemeingut aller Rechtsprechungen sein werde“, so ist das wohl nur so zu verstehen, daß es sich bei dieser Hoffnung hauptsächlich um jene Fälle handelt, wo nicht der prophylaktische, sondern der reine Heilzweck die Anwendung der Sterilisation rechtfertigt, um jene Fälle also, die oben unter II. 2. besprochen worden sind, oder es liegt bei diesen Ärzten und Psychiatern eben der Wille vor, die Sterilisation zur Anwendung zu bringen, unbekümmert um die sittliche Erlaubtheit und den für die Allgemeinheit zu erwartenden Nutzen; wozu wäre sie denn von der ärztlichen Wissenschaft entdeckt worden?

C. Auch wenn alle vorausbehandelten Bedenken nicht wären, so hätte doch *der Staat gegenwärtig noch kein Recht, prophylaktische Zwangssterilisation zur Anwendung zu bringen.* Denn unter den verschiedenen Maßnahmen gegen

Entartung des Staatsvolkes ist sie jedenfalls die einschneidendste und kann daher als sichernde Maßnahme *erst dann* zur Anwendung gebracht werden, *wenn die anderen* Erfolg versprechenden *Maßnahmen sich als nutzlos erwiesen* haben. Auch Mayer schreibt S. 56: „Zu einer anderen Zeit als im Notzustande wäre die künstliche Unfruchtbarmachung von Staats wegen wohl sicher als verwerflich zu betrachten, da sie einen ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums bedeuten würde.“

Das Vorhandensein des Notstandes müßte aber von der Staatsgewalt einwandfrei erweisbar sein. Um einen solchen Beweis nur versuchen zu können, müßten aber alle anderen gegen die Degeneration zur Verfügung stehenden Mittel lange genug und mit der nötigen Entschiedenheit zur Verwendung gekommen sein. *Was hat nun der Staat an solchen Mitteln?* Nach dem Rassenhygieniker Lenz (zitiert bei Mayer, S. 86) muß er „durch sozialwirtschaftliche Gesetze den wirklich gesunden Erbinheiten zur Sammlung und Vermehrung verhelfen, so daß sie im Laufe der Generationen an die Stelle der kranken treten“, d. h. er muß eine solche Bevölkerungspolitik treiben, daß die Menschen mit guten Erbanlagen durch die vom Staate geduldeten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in Versuchung kommen, auf die Fortpflanzung zu verzichten. Nur dann werden die Menschen mit entarteten Anlagen die Oberhand gewinnen, wenn die normale Bevölkerungszunahme der Gesunden gehindert und unterbunden wird. Denn unter normalen Verhältnissen werden die Gesunden und Lebenstüchtigen immer den Minderwertigen, Schwachsinnigen, moralisch Unzurechnungsfähigen überlegen sein.

Der Staat muß daher durch seine Gesetzgebung und soziale Fürsorge alle Kinderwilligen unterstützen, daß sie unbehindert von übermäßigen Sorgen ihrer Nachkommenchaft sich freuen können. Er muß gegen die Propaganda zur Geburtenverhütung ernstlich Stellung nehmen. Er muß die Erzeugung und den Vertrieb empfängnisverhütender Mittel mit wirksamen Maßnahmen bekämpfen. Er muß gegen die stark geübte Schwangerschaftsunterbrechung wirksam einschreiten. Er muß durch geeignete Aufklärung vor der Eingehung der Ehe mit Degenerierten warnen. Er muß unter ständiger Bekämpfung der Prostitution und des Bordellwesens und durch entschiedenes Vorgehen gegen Schmutz- und Schundschriften auf die Hebung der öffentlichen Sittlichkeit hinarbeiten. Er muß

die Kirche in ihrer ganzen Wirksamkeit und besonders in ihren Bestrebungen um Hebung der Sittlichkeit kräftig unterstützen. Er muß der Erziehung der gefährdeten Jugend und überhaupt den Fürsorgemaßnahmen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Er muß der Ausbreitung der Geisteskrankheiten entgegenarbeiten durch wirksamen Kampf gegen Alkoholmißbrauch und Geschlechtskrankheiten. Er muß, wenn nötig, Gesetze gegen Mißbrauch der Sterilisation erlassen. Er muß schließlich diejenigen, bei denen Geisteskrankheit auf Grund vererbter Erbanlagen festgestellt ist, zwangsweise verwahren, daß sie von der Fortpflanzung ausgeschlossen sind, sei es in geeigneten Anstalten, sei es in Familien, die hinsichtlich der Erreichung dieses Zieles hinreichend Gewähr bieten. Das wären nur so die wichtigsten Maßnahmen, die ein Staat dauernd und mit Nachdruck angewendet haben müßte, damit er sagen kann: Er habe jetzt alles getan, was möglich war. Wenn dann noch ein Überwuchern der Degenerierten nachweisbar wäre, *dann könnte der Staat von einem Notstande sprechen*, der die Anwendung der Sterilisation als letztes und wirksamstes Mittel zu rechtfertigen geeignet wäre, wenn sie nicht innerlich verwerflich wäre.

Wo ist aber ein Staat, der so in Wahrheit von sich sagen könnte? Wenn das aber von keinem zutrifft, so ist *die Erlassung von Gesetzen, die prophylaktische Sterilisierung vorschreiben, vom sittlichen Standpunkte aus auch von dem zu verurteilen, der solche Gesetze theoretisch als berechtigt ansieht*. Wenn man das bedenkt, so wird man es begreiflich finden, daß selbst Mayer von seinem so sterilisationsfreundlichen Standpunkte aus zum Schlusse kommen mußte: Praktisch ist die gesetzliche Regelung der Sterilisation Geisteskranker gegenwärtig sicher verfrüht, unzweckmäßig und undurchführbar und daher auch praktisch unerlaubt und sittlich verwerflich.

8. *Wenn also nicht Sterilisation, was dann gegen die dem öffentlichen Wohle von Seite des Verbrechertums und der Degeneration drohende Gefahr?* Denn etwas sollte doch geschehen! Mayer antwortet S. 101 mit Aschaffenburg, Lenz und anderen: *Asylierung und Unfruchtbarmachung*. Wir werden sagen müssen: *Nicht Unfruchtbarmachung, sondern Asylierung und die anderen schon vorausgenannten Mittel*. Manche dieser Maßnahmen wird eine große Wirkung tun schon einzeln für sich genommen, und alle zusammen haben sicher die Wirkung, daß die Gefahr der Überwucherung der Degenerierten beseitigt wird, ohne daß der Staat zu dem sittlich unerlaubten Mittel der pro-

phylaktischen Sterilisation zu greifen brauchte. Denn es ist doch von vornherein unglaublich, daß überall in dem Haushalt der Natur das Gleichgewicht gehalten wird, ohne daß Störungen eintreten, nur bei der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes wäre es so, daß trotz Einhaltung der natürlichen Sittenordnung die Degenerierten überwiegen sollten, wenn man sich nicht zur Anwendung eines sittlich unerlaubten Mittels entschließen wollte! Wer den Menschen für die Krone der Schöpfung ansieht und an die göttliche Vorsehung glaubt, wird sich schwer entschließen können zu einer solchen Annahme!

Das wichtigste unter den von Gott der Staatsgewalt zugestandenen Mitteln gegen Überwucherung von Gewohnheitsverbrechertum und Geisteskrankheiten ist und bleibt aber jedenfalls die Zwangsverwahrung nicht als Strafe, sondern als sichernde Maßnahme.

Das „Berliner Tageblatt“ bringt in seiner Nummer 509 vom 27. Oktober 1928 in der Beilage die Nachricht, daß in Neusüdwaies ein Habitual-Criminal-Akt besteht, das vorschreibt, *bei Gewohnheitsverbrechern* sei im Urteil nicht nur angemessene Strafe, sondern auch bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen die Erklärung zum Gewohnheitsverbrecher auszusprechen und damit sei ohneweiters Zwangsverwahrungshaft auf unbestimmte Zeit verbunden, eine Haft, die vom Gouverneur nicht etwa mit Rücksicht auf den Verbrecher, sondern nur mit Rücksicht auf die Allgemeinheit aufgehoben werden könne, wenn eine weitere Freiheitsentziehung zum Schutze der Gesellschaft nicht mehr nötig erscheint. Und es wird berichtet, daß nach siebenjähriger Dauer des Gesetzes die Zahl der Schwerverbrecher um 50 % zurückgegangen sei, die Gefängnis-kosten nach einem Jahr schon von 88.000 auf 85.000 Pfund und die Polizeikosten pro Kopf der Bevölkerung von 5.11 auf 5.09 sh sich gemindert hätten. England habe in der Prevention of Crime Akt das nachgeahmt und habe eine Verbrechensverminderung um 5 % erzielt. Wenn es auch augenblicklich nicht möglich ist, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, so erscheinen sie nicht unglaublich. Es leuchtet ein, daß es auch wirtschaftlich rentabler ist, Gewohnheitsverbrechern die Wiederholung von immer neuen Übeltaten unmöglich zu machen, als sie immer wieder auf kurze Zeit in die Freiheit zu entlassen, die sie doch nur zur Verübung neuer Verbrechen mißbrauchen.¹⁾

¹⁾ Deutschland und Österreich sind daran, im § 59 des neuen Strafgesetzentwurfes Sicherungsverwahrung als Mittel der Unschädlichmachung von Gewohnheitsverbrechern einzuführen.

Aber auch bei erblich belasteten Schwachsinnigen und Geisteskranken wird wohl das Hauptmittel, um degenerierte Nachkommenschaft zu vermeiden, Asylierung, Verwahrung, Absonderung, Segregation auf Lebenszeit oder doch wenigstens auf die Dauer der Zeugungsfähigkeit sein, verbunden so weit als möglich mit Heilbehandlung und Erziehung zu sozialer Arbeit. Wenn wirklich Sterilisation bei sexuellem Erethismus, Satyriasis, Nymphomanie, Epilepsie, erblichem Veitstanz und anderen Formen der Geisteskrankheit als Heilmittel sich erweisen sollte, so dürfte ja nach dem oben Gesagten zu ihrer Anwendung, weil rein zu Heilzwecken geübt, von Seite des Staates ein Druck ausgeübt werden. Sonst aber darf sie nicht angewendet werden, bloß zu dem Zwecke, um degenerierte Nachkommenschaft zu verhüten. Zur Erreichung dieses Zieles muß auch in Zukunft Zwangsverwahrung das Hauptmittel bleiben.

Nach Mayer, S. 95 ff. „ist das auch die immer wiederkehrende Forderung der berufensten und besten Autoren. G. von Hoffmann (Rassenhygiene 209 ff.) führt allein 39 Autoren an, die ausschließlich für Anstaltsverwahrung aus rassenhygienischen Gründen eintreten. Besonders Grotjahn sucht durch Entwicklung eines neuen Systems des Asylwesens nach Art der Bodelschwingschen Anstalten dem Übel von Grund aus zu steuern. Aschaffenburg, Dehnow, Lenz, Mönkemöller, Max von Gruber, Kelsy und andere verlangen die Zwangsasylierung aller zeugungsfähigen Anormalen. Auf katholischer Seite sind hier namentlich Muckermann, Schreiber, Stemmer, de Smet, Gerrard, Capellmann-Bergmann, auch Slater, O'Malley und O'Gorman zu nennen“ (Mayer zitiert in der Anmerkung bei den einzelnen Autoren auch die zugehörigen Stellen aus ihren Schriften). Auf S. 96 schreibt Mayer: „In Amerika ist man daran, von den operativen Gewaltmaßnahmen mehr und mehr abzurücken, ja davor zu warnen. Man hört dort heute weniger von künstlicher Unfruchtbarmachung als vor zwölf Jahren. Es werden in Amerika mit dem Sterilisierungsexperiment nicht die guten Erfahrungen gemacht, wie man bei uns häufig hat dartun wollen. Allerdings befassen sich viele soziologische und sozialetische Schriften amerikanischer Autoren mit dem Sterilisierungsproblem, aber nebenbei tritt die Tendenz zutage, mehr der Asylierung das Wort zu reden. In der Schrift von Cannon ‚Social work in Hospitals‘ wird die Unfruchtbarmachung gar nicht erwähnt, sondern die Asylierung als einziges Rettungsmittel für Schwachsinnige genannt.“

Den Hauptgrund zugunsten der Zwangsasylierung, der schon oben angeführt wurde, daß man nämlich gerade die allergefährlichsten Individuen, trotzdem sie unfruchtbar gemacht worden sind, doch noch einsperren müßte, um nicht bloß die Nachwelt, sondern auch die Mitwelt vor ihren Angriffen zu schützen, erkennt auch Mayer ausdrücklich S. 98 an.

Was Mayer gegen die Zwangsasylierung sagt, ist von geringer Bedeutung. Er betont die Kosten,¹⁾ die so groß seien, daß kein Staat, besonders jetzt Deutschland nicht, sich dieselben leisten könne. Darauf ist mit Dirksen (zitiert bei Mayer, S.96, Anmerkung) zu sagen: „Die Nachkommenschaft eines schwachsinnigen Paares zu unterhalten, ist dreimal so teuer, als das Paar abzusondern.“ Wenn es auch nicht so wäre, was Mayer zu meinen scheint, so müßte man mit Bornträger (S. 95, Anmerkung 18) fragen: „Sollen wir im Interesse unserer Rasse auf der Höhe der Kultur aus Sparsamkeitsgründen grausam und niedrig gesinnt sein?“ Wenn die Organisation solcher Anstalten zweckmäßig ist, wird es wie in manchen Bodelschwingschen Anstalten oder wie in der Kretinenanstalt in Ursberg in Bayern gelingen, auf Grund der eigenen Produktion ohne nennenswerten Zuschuß den Betrieb aufrecht zu erhalten. Wenn es auch richtig wäre, daß man wenigstens in Irrenanstalten auf drei Kranke rund eine gesunde Arbeitskraft zu zählen habe, so könnte da wirklich nicht von einer Verschleuderung gesunder Arbeitskraft geredet werden, so wenig wie bei Aufstellung der Schutzpolizei. Denn die Förderung des öffentlichen Wohles, die dadurch erreicht wird, kann die Inanspruchnahme gesunder Arbeitskraft sicher rechtfertigen. Die Schwierigkeiten bei Durchführung des Verwahrungsgesetzes dürften kaum größere sein als die bei Durchführung eines Sterilisationsgesetzes. Und wenn bei gelegentlichen Besuchen oder bei der Arbeit da und dort trotz der Aufsicht eine Zeugung Abnormaler erfolgen sollte, so wird so etwas immer Ausnahmefall bleiben, der gegenüber der Regel nicht in die Waagschale fällt.

9. Wir sind am Schlusse des II. Teiles.

¹⁾ Würde die gesetzliche Sterilisation dem Staate nichts kosten? Müßten da nicht in einem größeren Reiche eine Reihe neuer Beamtenstellen, insbesondere zahlreiche Kommissionen aus Ärzten, Psychiatern, Juristen, Biologen, Verwaltungsbeamten u. s. w. geschaffen werden? Wie viele Erhebungen und Akte werden zusammengeschrieben werden, bis nur ein einziger Sterilisationsfall, gegen den von Seite der Verwandten und Angehörigen Einspruch erhoben wurde, erledigt sein wird? Könnte man um dieses Geld nicht leicht eine Verwahrungsanstalt in die Lage versetzen, einen Pflégling mehr aufzunehmen?

Zusammenfassend können wir sagen: Wenn ein Staat mit Sterilisationsgesetzen sich befassen will, so sind nur Gesetze mit folgendem Inhalt sittlich einwandfrei: 1. Gesetze, durch welche der Gebrauch der Sterilisation aus privater Autorität rein zum Zwecke der Heilung erlaubt, der Mißbrauch zu prophylaktischen, eugenischen, sozialpolitischen oder sozialhygienischen Zwecken aber verboten wird. Gesetze gegen diesen Mißbrauch können in manchen Staaten dringend notwendig sein. 2. Vielleicht noch Gesetze, welche dem Staate das Recht geben, aus Gründen des öffentlichen Wohles Private, besonders geistig Kranke, zu verhalten, Sterilisation rein zu Heilzwecken an sich vollziehen zu lassen. Das jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Sterilisation wirklich als alleiniges Heilmittel in solchen Fällen erwiesen wird. Es wären aber dann sehr genau die Bedingungen festzulegen, die eingehalten werden müssen, um Mißbrauch zu verhüten. 3. Alle anderen Arten von Sterilisationsgesetzen mit prophylaktischen, eugenischen, sozialpolitischen oder sozialhygienischen, kriminalbiologischen oder sonstigen Zielen sind vom sittlichen Standpunkte aus abzulehnen.

Anmerkung: Was hier über sittliche Erlaubtheit und Unerlaubtheit von Sterilisation und Sterilisationsgesetzen zusammengestellt wurde, sind *Forderungen des natürlichen Sittengesetzes*, das Christen, Juden, Mohammedaner, Heiden, Konfessionslose und Atheisten in gleicher Weise bindet, dem alle Staaten ohne Ausnahme unterworfen sind, von dem es überhaupt eine Ausnahme nicht gibt. Es sind also *nicht etwa nur* Forderungen der katholischen Kirche, die sich auf *positiv menschliche Anordnung* gründen, etwa wie die Festordnung des Kirchenjahres oder das kirchliche Fastengebot. Freilich entsprechen diese *Forderungen auch dem fünften Gebote Gottes*, weil ja dieses nichts anderes ist, als eine kurze Formulierung jener im natürlichen Sittengesetz enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Leib und Leben der Menschen beziehen. Da die Kirche Hüterin und Auslegerin des natürlichen Sittengesetzes ist, könnte sie freilich auch ihrerseits Dekrete herausgeben und Entscheidungen treffen in diesen Fragen, die auch im Gewissen binden und unter gewissen Voraussetzungen selbst unfehlbar sein könnten. Vorläufig sind aber *derartige Erlässe noch nicht erflossen* und es ist fraglich, ob sie in nächster Zeit erfließen werden. Vorläufig genügen die Gründe, die vorgebracht wurden, und die *Übereinstimmung der Theologen*, die zwar noch keine vollständige ist, aber immerhin bereits hinreichend erkennen läßt, auf welcher Seite die Wahrheit ist.

(Schluß folgt.)